

Zur Neuregelung der Offenlegung zum 01.01.07 durch das „EHUG“:

Durch die Verabschiedung des Gesetzes über das elektronische Handels-, Genossenschafts- und Unternehmensregister („EHUG“) werden ab dem 01.01.2007 alle Handelsregister bundesweit elektronisch geführt. Die Einreichung, Speicherung, Veröffentlichung und der Abruf der Unternehmensdaten erfolgen hierbei grundsätzlich nur noch auf elektronischem Wege. Mit Inkrafttreten des „EHUG“ zum 01.01.2007 haben Kapitalgesellschaften ihren Jahresabschluss beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einzureichen und im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen, wodurch die Einreichung des Jahresabschlusses beim Handelsregister entfällt.

Betroffen sind hierbei erstmals die Jahresabschlüsse mit Stichtag 31.12.2006 !

Über das Internetportal [www.unternehmensregister.de](http://www.unternehmensregister.de) werden künftig alle wesentlichen Unternehmensdaten an einer zentralen Stelle im Internet zum Abruf bereitgestellt. Zu den wesentlichen Unternehmensdaten zählen beispielsweise Unterlagen der Rechnungslegung, gesellschaftsrechtliche Bekanntmachungen und kapitalmarktrechtliche Informationen.

#### a) Offenlegungsfrist:

Für die Offenlegung des Jahresabschlusses gilt prinzipiell eine Maximalfrist von zwölf Monaten. Kapitalmarktorientierten Unternehmen hingegen haben ihre Unterlagen nach vier, statt zwölf Monaten einzureichen. Kapitalmarktorientiert sind zum einen börsennotierte Unternehmen, zum anderen Unternehmen, die andere Wertpapiere (z.B. Schuldverschreibungen etc.) begeben haben.

#### b) Verstöße gegen die Offenlegungspflicht:

Der elektronische Bundesanzeiger prüft den fristgerechten Eingang und die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen. Da ein Verstoß gegen die Offenlegungspflicht nicht länger als „Kavaliersdelikt“ angesehen wird, unterrichtet der elektronische Bundesanzeiger das Bundesamt für Justiz über Verstöße gegen die Offenlegungspflicht, da zwingend eine Ordnungswidrigkeit vorliegt. Für die Einleitung eines Verfahrens sowie die Verhängung eines Ordnungsgelds bedarf es keines Antrags mehr durch Dritte - beides erfolgt von Amts wegen. Verstöße gegen die Offenlegungspflicht werden mit Ordnungsgeldern geahndet. Bei nicht fristgerechter Offenlegung fordert die Behörde gebührenpflichtig dazu auf, innerhalb von sechs Wochen, die Unterlagen nachzureichen.

Sofern ein Unternehmen, trotz Aufforderung, seiner Offenlegungspflicht nicht nachkommt, fällt ein Ordnungsgeld zwischen 2.500,- € und 25.000,- € an. Das Verfahren ist im Übrigen dann nicht abgeschlossen, sondern kann und wird sich mit jeweils erneuter Ordnungsgeldandrohung- und festsetzung solange wiederholen, bis die Offenlegungspflicht korrekt erfüllt wurde.

c) Einzureichende Unterlagen:

Am Umfang der offen zu legenden Dokumente ändert sich nichts. Kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des HGB können von bestimmten Erleichterungen Gebrauch machen und müssen nur Bilanz und Anhang einreichen und bekannt machen. Große und mittelgroße Gesellschaften müssen den Jahresabschluss, Lagebericht, Bericht des Aufsichtsrats sowie den Ergebnisverwendungsbeschluss offen legen. Für die Führung des Unternehmensregisters fallen Gebühren in Höhe von 5,- € (kleine Gesellschaften) bzw. 10,- € (mittelgroße und große Gesellschaften) an.

Hinweis:

Dieser Beitrag wurde von mir nach bestem Wissen und Gewissen am 26.07.2007 erstellt. Er soll Ihnen als grundsätzliche Information dienen, kann jedoch eine fachliche Beratung, zu einem konkreten Sachverhalt, in keinem Zeitpunkt ersetzen. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass ich aufgrund der Komplexität und Schnelllebigkeit der Thematik keinerlei Haftung für eventuell entstehende Schäden, welche aus der bloßen Anwendung des hier dargebotenen Inhalts resultieren, übernehme.

Für Rückfragen bzw. Terminierungen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung und wünsche Ihnen eine schöne und erfolgreiche Woche !

Florian Deisenrieder  
Steuerberater